

Gemeinnützige Stiftung gründen

Vermögen steuerfrei für einen guten Zweck einsetzen: in der Schweiz gibt es mehr als 13 300 gemeinnützige Stiftungen von Privatpersonen. In das Vermögen der Stiftung übertragen sie in der Regel flüssige Mittel, Wertschriften, Immobilien oder Kunstgegenstände.

Marc'Antonio Iten

Eine Stiftung kann man entweder schon zu Lebzeiten errichten oder durch eine Verfügung von Todes wegen begründen, also durch ein Testament oder einen Erbvertrag. Viele Stifter bevorzugen eine Mischform: Sie errichten ihre Stiftung zu Lebzeiten und statten sie mit einer Minimalanlage aus. Das erlaubt ihnen, ihre Stiftung nachhaltig zu prägen, das Stiftungsvermögen weiterhin persönlich zu verwalten und gleichzeitig zu überwachen, dass alles in ihrem Sinn umgesetzt wird. In ihrem letzten Willen verfügen sie, dass später weitere Vermögenswerte aus dem Nachlass in die Stiftung fliessen. Wichtig: Während man sein Vermögen zu Lebzeiten frei verteilen kann, muss man beim

Vererben die Pflichtteile wahren. Die Gründung einer Stiftung ist aufwendig. Stifter müssen vorab wichtige Entscheidungen treffen, die gut überlegt sein wollen, denn nach der Gründung sind sie praktisch nicht mehr revidierbar. In der Praxis kommen gemeinnützige Stiftungen primär bei kinderlosen Erblassern mit ausreichenden finanziellen Mitteln zum Einsatz.

Mindestbetrag

Als Erstes ist zu überlegen, wie viel Vermögen in welchen Tranchen an die Stiftung übergehen soll. Für eine Gründung genügt ein relativ bescheidenes Startkapital von 50 000 Franken. Umsichtige Stifter stocken das Stiftungskapital in der Folge abhängig von ihrer finanziellen Situation Jahr für Jahr auf und widmen ihrer Stiftung schliesslich mit einer letztwilligen Verfügung den verbleibenden, frei verfügbaren Teil ihres Vermögens. Das Zielkapital für gemeinnützige Stiftungen sollte mindestens 1,5 Mio. Franken betragen.

Sobald das Vermögen auf die Stiftung übertragen worden ist, kann die Zuwendung nicht mehr widerrufen werden. Eine fundierte und langfristige Finanzplanung verhindert einerseits, dass Stifter zu Lebzeiten in Geld- oder Existenznot geraten. Andererseits hilft sie, die Steuervorteile über meh-

rere Jahre optimal auszuschöpfen. Damit eine Stiftung von der Steuerpflicht befreit wird, muss sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. An den Begriff der Gemeinnützigkeit werden strenge Anforderungen gestellt. Verlangt ist eine «ausschliessliche Gemeinnützigkeit». Sie ist nur dann gegeben, wenn die Leistungen einem offenen Kreis von Empfängern zugutekommen. Die Deckung des persönlichen Lebensbedarfs oder die gezielte Begünstigung bestimmter Personen ist damit ausgeschlossen. Der Stiftungszweck will wohlüberlegt sein, denn er lässt sich später fast nicht mehr ändern. Damit die Stiftung flexibel bleibt, sollte der Zweck weder zu weit noch zu eng gefasst sein.

Vorprüfung: Drei Behörden

Eine Stiftung muss im Handelsregister eingetragen werden. Zuerst überprüft das Handelsregisteramt die formale Korrektheit der Statuten und Reglemente. Dann prüft die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in Bern oder eine kantonale Aufsichtsbehörde, ob die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Als nächste Instanz entscheidet die kantonale Steuerverwaltung darüber, ob sie die Stiftung als gemeinnützig anerkennt und von der Steuerpflicht befreit. Die Prüfungskriterien sind offen formuliert und

deshalb auslegungsbedürftig. Damit es nach der Gründung nicht zu unliebsamen Überraschungen und teuren Änderungen kommen kann, sind vorausgehende Abklärungen und Vorprüfungen bei den beteiligten Behörden dringend empfohlen. Sind alle Vorprüfungen erfolgreich abgeschlossen, kann die Stiftung gegründet werden. Ein Notar nimmt die dafür nötige Beurkundung vor. Dann wird die Stiftungsurkunde beim Handelsregisteramt eingereicht, welches die Gründung im Handelsamtsblatt veröffentlicht. Zuletzt werden die Stiftungsurkunde und der Handelsregisterauszug an die zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet, und die Stiftung kann ihre Tätigkeit aufnehmen.

ZUR PERSON



Marc'Antonio Iten

Buchautor und Co-Geschäftsführer Dr. Strebler, Dudli + Fröhlich Steuerberatung Treuhand AG in Zürich.

INFO

Vorgehen bei der Stiftungsgründung

- Finanz-, Nachlass- und Steuerplanung (Stiftungskapital)
- Zweck und Konzept der Stiftung definieren
- Vorprüfung durch drei Behörden:
 - o Handelsregisteramt
 - o Stiftungsaufsicht
 - o Kant. Steuerverwaltung
- Gründung
- Aufnahme der Stiftungstätigkeit

Anzeige

Nutzen Sie es

Mehr über weniger Energiekosten für Ihr Unternehmen unter ekz.ch/potenzial.

EKZ